

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung für Baubewilligungen

Gemeinderat Aarau

Markus Würsch
Projektleiter
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
062 835 33 78
markus.wuersch@ag.ch

4. Juni 2026

Zustimmung mit verkehrsrechtlicher Zustimmung

Baugesuch Nr.: 2026-1612
Gemeinde: Aarau
Gesuchsteller: APG|SGA, Allgemeine Plakatgesellschaft AG, Weidenstrasse 13, Münchenstein, 4002 Basel
Bauvorhaben: Umbau bestehender F12 in F12D (digital)
Lage: Parzelle Nr. 98 Koordinaten: 2'644'971 / 1'249'589
Zone: Zone Wohnen zweigeschossig

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Aarau hat uns am 02.04.2026 das oben erwähnte Baugesuch zugestellt.

Die Bauherrschaft beabsichtigt, auf der Parzelle Nr. 98, im Bereich der Kantonsstrasse K243, die bestehende Reklame abzubrechen und durch folgende digitale Reklame zu ersetzen:

| Pos. | Reklame und Gestaltung | Reklamegrösse | Abstände | |
|------|--|---------------------|-----------------------|--------------|
| | | | Kantonsstrassengrenze | Fahrbahnrand |
| 1 | Digitale Reklamestele F12, Wechselbilder | 3,45 m ² | 2 m | 3 m |

Laut aktuell gültigem Bauzonenplan der Stadt Aarau befindet sich der Reklamestandort auf der Parzelle Nr. 98 innerhalb der Bauzone und grenzt an die Kantonsstrasse K243.

2. Erwägungen

2.1 Bewilligungspflicht

Reklamen sind in § 6 BauG (Definition der Bauten) nicht explizit aufgeführt.

Freistehende Werbeträger gelten jedoch, ähnlich wie Schaukästen (§ 6 Abs. 1 lit. c BauG) als Bauten, da sie künstlich hergestellte und mit dem Boden fest verbundene Objekte sind. Wegen ihres Zwecks können sie nicht als Verkehrssignale angesehen werden. Demzufolge fallen sie nicht unter

die in § 49 BauV aufgelisteten Bauvorhaben, die ohne Bewilligungsverfahren errichtet werden dürfen. Weil das Reklamevorhaben den in § 111 Abs. 1 lit. a BauG gesetzlich geforderten Abstand von 6 m nicht einhält, ist sowohl eine bau- als auch eine verkehrsrechtliche Zustimmung erforderlich.

2.2 Baurechtliche Zustimmung

Der im ungesetzlichen Strassenabstand geplante Werbeträger ist somit auf die Erteilung einer Ausnahmebewilligung angewiesen. Gemäss § 67a Abs. 1 BauG kann für untergeordnete Bauten und Anlagen wie namentlich Klein- und Anbauten eine erleichterte Ausnahmebewilligung betreffend Abstände gegenüber Strassen oder Baulinien erteilt werden, sofern kein überwiegendes, aktuelles öffentliches Interesse entgegensteht. Der projektierte Werbeträger kann als untergeordnete Bauteil behandelt werden. Ein überwiegendes, aktuelles öffentliches Interesse steht dem Vorhaben nicht entgegen. Der Reklame kann somit eine erleichterte Ausnahmebewilligung gemäss § 67a Abs. 1 BauG gewährt werden.

Nach § 67a Abs. 2 BauG müssen Bauten und Anlagen, die gestützt auf diese Bestimmung (§ 67a Abs. 1 BauG) bewilligt worden sind, vom Eigentümer auf erstmalige Aufforderung hin sowie auf eigene Kosten und entschädigungslos entfernt oder versetzt werden, wenn die überwiegenden Interessen eines öffentlichen Werks es erfordern. Die Anordnung eines Beseitigungsrevers mittels Auflage erachten wir als angemessen.

2.3 Verkehrsrechtliche Zustimmung

Nach Art. 6 Abs. 1 SVG sind Reklamen und andere Ankündigungen im Strassenbereich untersagt, die zu Verwechslung mit Signalen oder Markierungen Anlass geben oder sonst, namentlich durch Ablenkung der Strassenbenützer, die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Im Rahmen seiner Ausführungskompetenz (Art. 106 Abs. 1 SVG) hat der Bundesrat u.a. in der SSV Vollzugsbestimmungen erlassen. In Art. 96 Abs. 1 SSV werden Strassenreklamen untersagt, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich, wenn sie das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmer erschweren, die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen können.

Gemäss dem Begleitschreiben zum Reklamegesuch soll das Standbild 30 sek. stehen bleiben oder leicht animiert 10 sek. – Bewilligungsfähig sind gemäss der Richtlinie über Strassenreklamen" nur Standbilder.

Weiter ist die Nachtabschaltung zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr zwingend und die Lichtintensität von der Dämmerung bis zur Nachtabschaltung darf in dicht überbauten Gebieten, was vorliegend der Fall ist, max. 300 cd/m² (Candela pro Quadratmeter) nicht überschreiten.

Es werden entsprechende Auflagen verfügt.

Vom Reklamevorhaben werden mit den vorgenannten Auflagen keine strassenverkehrsrelevanten Aspekte tangiert.

Gestützt auf § 3 Abs. 3 GVS, § 6 SVV sowie Art. 99 SSV wird nach Prüfung durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt die Zustimmung für das Reklamevorhaben erteilt.

Laut Art. 100 SSV bleiben ergänzende Vorschriften über Strassenreklamen, namentlich zum Schutz des Landschafts- und Ortsbilds, vorbehalten.

Weiter weisen wir darauf hin, dass laut Art. 96 Abs. 2 lit. d SSV Strassenreklamen keine Signale und/oder wegweisende Elemente enthalten dürfen.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen erlässt das Departement Bau, Verkehr und Umwelt die folgende

Verfügung

Dem Bauvorhaben wird bezüglich der kantonalen Prüfbelange unter folgenden Auflagen zugestimmt:

1. Der in der Bauverbotszone stehende und gegen die Abstandsvorschriften verstossende Werbeträger ist von seinen jeweiligen Eigentümern auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung zu entfernen oder zu versetzen, sofern der Neu- oder Ausbau eines öffentlichen Werks dies erfordert.
2. Die Standbilder dürfen nicht animiert sein und die Standdauer eines Bildes muss min. 25 Sekunden betragen.
3. Die Lichtintensität darf von der Dämmerung bis zur Nachtabschaltung max. 300 cd/m² (Candela pro Quadratmeter) betragen.
4. Die Nachtabschaltung der digitalen Reklamestele von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist zwingend.
5. Nicht voraussehbare, sich allenfalls nachträglich herausstellende Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit wie z.B. Reflexionen oder Leuchtintensität etc. müssen umgehend beseitigt bzw. angepasst werden.

Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die kommunale Baubewilligungsbehörde, welche die Einhaltung der einschlägigen Bauordnungs- und Zonenvorschriften überprüfen muss.

Dieser Entscheid ist der Bauherrschaft und allfälligen Einwendenden mit der Baubewilligung zu eröffnen. Ebenso sind Dritte vor Erlass der kommunalen Verfügung anzuhören, soweit ihre Interessen durch diesen Entscheid betroffen werden.

Bitte stellen Sie uns eine Kopie des kommunalen Entscheids zu. Besten Dank.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den kommunalen Entscheid **kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung** schriftlich beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Vor dem Regierungsrat gelten die Rechtsstillstandsfristen nicht.
2. Die Beschwerdeschrift muss **einen Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Freundliche Grüsse

Hans Jürg Bättig
Abteilungsleiter



Markus Würsch
Projektleiter

Hinweise an die Bauherrschaft:

- Für Änderungen an Lage, Beschriftung und Abmessungen des Reklamevorhabens ist ein Gesuch einzureichen.
- Die kantonale Gebührenverfügung wird der Bauherrschaft separat zugestellt. Dagegen kann innert dreissig Tagen nach Erhalt Beschwerde geführt werden.